Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 42 (1962-1963)
Heft: 8

Artikel: Zur Entwicklungspolitik der EWG
Autor: Zeller, Willy
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161375

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Entwicklungspolitik der EWG

WILLY ZELLER

Zu den bedeutsamsten Gegenständen, mit denen sich die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Herbst zu beschäftigen haben, gehört die Erneuerung der Beziehungen zu den assoziierten Überseeländern. Es sind darüber seit zahlreichen Monaten Verhandlungen im Gang. Diese sind aus einem zeitlichen und einem politischen Motiv nötig geworden.

Ende 1962 läuft das «Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft» ab, das dem Vertrag von Rom als Anlage beigefügt ist. Es handelt sich um ein Abkommen zwischen den sechs Mitgliedländern, die im EWG-Vertrag gemäß dessen Art. 131 übereingekommen waren, «die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren». Auf den Termin des kommenden Jahreswechsels hin ist also, soll die Assoziation fortgeführt werden, ein neues Abkommen erforderlich.

Dieses Abkommen — und das ist das politische Motiv der Verhandlungen — wird nicht mehr zwischen den sechs EWG-Mitgliedstaaten unter sich, sondern zwischen der Gemeinschaft (Ministerrat) und den Regierungen von 18 inzwischen unabhängig gewordenen Ländern Afrikas, einschließlich Madagaskars, ausgehandelt. Partner der EWG sind die Mitgliedstaaten der französischen Communauté in Afrika (Guinea war vor der Unabhängigkeit ebenfalls assoziiert, verzichtete dann aber auf die Fortsetzung des Assoziationsverhältnisses), das ehemals italienische Somalia und die drei seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages aus der belgischen Verwaltung entlassenen Länder Kongo, Ruanda und Urundi. Hauptobjekte der Verhandlungen sind, in Übereinstimmung mit dem bestehenden Assoziationsinhalt, die handelspolitischen Regeln und die Finanzhilfe einschließlich der technischen Hilfe; ein neuer, durch den Tatbestand der Unabhängigkeit der afrikanischen Partner gegebener Verhandlungsgegenstand ist die institutionelle Umrahmung der Assoziation. Weitere Fragen, wie solche des Niederlassungsrechts, des Dienstleistungsverkehrs, der Wanderung von Arbeitnehmern innerhalb des Assoziationsraumes sind, ohne bedeutungslos zu sein, von sekundärem praktischem Interesse.

Die assoziierten Länder stehen in der entwicklungspolitischen Praxis der EWG durchaus im Vordergrund. Die Sonderstellung, die sie insbesondere handelspolitisch einnehmen, schafft aber Probleme in den Beziehungen der EWG zu den übrigen Entwicklungsregionen der Erde. An Kritik und diplomatischen Demarchen aus solchen Regionen in Brüssel hat es denn auch in

letzter Zeit nicht gefehlt. In den Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien sind weitere Fragen aufgetreten, die die EWG zu einer klareren Bestimmung ihrer entwicklungspolitischen Zielrichtung veranlaßten.

Die Handelspräferenzen im Assoziationssystem

Stein des Anstoßes ist für die Kritiker des Assoziationsverhältnisses vor allem das System der Freihandelszone, in das die Assoziation handelspolitisch gekleidet ist. Die Partner der Assoziation schaffen gegenseitig die Zölle schrittweise ab, verzichten aber auf einen gemeinsamen Zolltarif und eine gemeinsame Handelspolitik. Die afrikanischen Partner sind außerdem in recht großzügiger Weise ermächtigt worden, weiterhin Finanzzölle und «Erziehungszölle» zu erheben, wobei sie gegenüber den anderen Assoziationspartnern (praktisch vor allem zwischen den sechs EWG-Mitgliedstaaten) keine Diskriminierungen anwenden dürfen. Dieses Prinzip ist im Teil IV des EWG-Vertrages, der von der Assoziierung der überseeischen Länder und Territorien handelt, verankert. Es ist für das neue Abkommen, das eine fünfjährige Gültigkeitsdauer haben soll, durch eine Resolution der Konferenz zwischen dem EWG-Ministerrat und den Ministern der assoziierten Länder sanktioniert worden.

Es ist aber nicht auf alle Zeiten sanktioniert worden. Wenigstens ist das die Meinung der Holländer, die sich am längsten gegen den Grundsatz des Freihandelszonensystems zur Wehr setzten, aber schließlich unter Druck dessen befristeter Anwendung zustimmten. Sie hatten, während langer Zeit von der Bundesrepublik unterstützt, die Überzeugung vertreten, daß eine echte Freihandelszone in diesem Assoziationsraum schwer realisierbar sei und, was wohl von größerer Bedeutung ist, entwicklungspolitisch schädlich sein könne, weil sie eine Diskriminierung der nicht assoziierten Entwicklungsländer zur Folge habe. Da und dort war geradezu die Mahnung zu hören, man sollte es vermeiden, die «handelspolitische Spaltung» Europas auch noch auf Afrika zu übertragen. Daß die Position Hollands mit dessen handelspolitischen Interessen übereinstimmt — Hollands Warenaustausch mit nicht assoziierten Entwicklungsländern, auch Afrikas, ist ungleich größer als derjenige mit den assoziierten Ländern — ist der Objektivität halber beizufügen.

In dem in Entwicklung begriffenen Teil der Welt ist die Kritik am Zollregime der Assoziation insbesondere in Lateinamerika laut geworden. Das versteht sich leicht, wenn man daran denkt, daß es vor allem die «klassischen» Tropenprodukte — Kaffee, Kakao, Bananen, tropische Hölzer, pflanzliche Öle und Fette usw. — sind, deren afrikanische und lateinamerikanische Provenienzen auf dem europäischen Markt im Wettbewerb stehen. Von der Zolldiskriminierung befürchten die lateinamerikanischen Produzenten eine Vernichtung oder doch eine empfindliche Schwächung ihrer Position auf den Märkten der Sechs.

Das wurde schon seit längerer Zeit auf bilateralem diplomatischem Wege in Brüssel zum Ausdruck gebracht, neuerdings auch durch mehrere Demarchen der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS).

In den bisherigen Assoziationsverhandlungen hat man diesen Besorgnissen bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen, indem die EWG die Initiative zu einer Senkung ihres gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl tropischer Produkte mit Inkrafttreten des neuen Assoziationsabkommens ergriff. Die Reduktionen, die in der Regel ein Viertel der ursprünglichen Zölle ausmachen und teilweise durch Suspension weiterer Zollbestandteile ergänzt wurden, sind von den afrikanischen Assoziierten akzeptiert worden. Allerdings werden die EWG-Mitgliedländer ebenfalls vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Assoziationskonvention an den Importen der fraglichen Tropenprodukte aus den assoziierten Ländern bereits vollständige Zollfreiheit gewähren und gegenüber Drittländern gleichzeitig den Gemeinschaftstarif vollumfänglich einführen.

Komplikationen mit den Englandverhandlungen

Die Beitrittsverhandlungen Großbritanniens mit der EWG haben das Problem der handelspolitischen Präferenzen zugunsten der assoziierten Überseeländer insofern kompliziert, als sie die Frage nach dem vernünftigen, vertretbaren oder möglichen Ausmaß der Präferenzierung von Drittländern durch eine erweiterte Wirtschaftsgemeinschaft aufwarfen. Die ursprüngliche generelle Forderung Englands, die Commonwealth-Präferenzen im Umfang der «traditionellen Warenmengen», die jetzt davon begünstigt sind, in die EWG einbringen zu können, stellte die Gemeinschaft vor die Frage, wie weit sie den außereuropäischen Präferenzraum abstecken könne oder solle.

In den Überlegungen zu dieser Frage spielte ein theoretisches Modell eine Rolle: Die Präferenzwirkung nimmt mit wachsender Zahl der Präferenzierten ab, während parallel dazu die Diskriminationswirkung mit sinkender Zahl der Diskriminierten zunimmt. Konkreter (und vereinfacht) heißt das: Erweitert man den Präferenzraum, indem man das Commonwealth einbezieht, auf einen noch wesentlich größeren Teil Afrikas sowie auf einen Teil Asiens und einige andere Gebiete, so wird ein großer Teil der Tropenproduzenten auf dem europäischen Markt wieder gleichgestellt, und die Vorzugsbehandlung wirkt im wesentlichen nur noch gegenüber Lateinamerika. Die Position Lateinamerikas auf dem europäischen Markt wird aber, da es allein noch diskriminiert bleibt, zusätzlich geschwächt. In Brüssel war daher die Meinung zu hören, die erweiterte Gemeinschaft werde welthandelspolitisch eine derart große Verantwortung haben, daß sie eine solche — mehr oder weniger willkürliche — Ungleichheit in der Behandlung der Entwicklungsländer nicht zulassen könne.

Und wenn in den Englandverhandlungen zwar vereinbart worden ist, daß den afrikanischen und westindischen Commonwealth-Ländern (neben den praktisch wenig bedeutenden Commonwealth-Gebieten des Südatlantik und des Pazifik) das gleiche Assoziationsregime angeboten werden könne wie den «alten» afrikanischen Assoziierten, so ist anderseits den asiatischen Commonwealth-Ländern (insbesondere Indien, Pakistan und Ceylon und der zu schaffenden südostasiatischen Föderation Malaysia) die Assoziationsmöglichkeit nicht eingeräumt, ja jede Art einer dauerhaften Präferenzierung im zollpolitischen Sinn verweigert worden. Die Probleme dieser Länder sollen nicht unberücksichtigt bleiben, aber mit anderen, nicht präferenziellen Mitteln gelöst werden.

Die Lösungsabsichten für den indischen Subkontinent

Auch diese Mittel sind allerdings entwicklungspolitischer Natur; sie werden, kommen die Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien zum Abschluß, zu einem eigenen entwicklungspolitischen Bereich der erweiterten Gemeinschaft werden.

Die Sechs haben sich bereit erklärt, im Rahmen einer erweiterten Gemeinschaft mit Indien, Pakistan und Ceylon umfassende Wirtschaftsabkommen abzuschließen, die nicht nur Vereinbarungen über den Warenaustausch, sondern auch über Kreditoperationen, Investitionsförderungsmaßnahmen und technische Hilfe enthalten sollen. Bei der programmatischen Formulierung der Ziele solcher Abkommen wurde ausdrücklich die Notwendigkeit wachsender Devisenerlöse aus dem Warenexport der Länder des indischen Subkontinents genannt, und es wurde außerdem auf das Erfordernis einer möglichst wirksamen Durchführung der Entwicklungspläne dieser Länder Bezug genommen.

Die geplanten «umfassenden Abkommen» («comprehensive agreements») sollen bis spätestens Ende 1965 zur Inkraftsetzung bereit sein. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die grundsätzliche Verpflichtung Großbritanniens, auch gegenüber seinen asiatischen Commonwealth-Partnern den gemeinsamen EWG-Zolltarif einzuführen, nicht nur durch einen zurückhaltenden Stufenplan abgeschwächt werden, sondern auch durch die Möglichkeit, im Fall empfindlicher Störungen der Ausfuhren aus den asiatischen Commonwealth-Ländern Zollerhebungen ganz oder teilweise wieder zu suspendieren. Die Vereinbarung, die in diesem Zusammenhang über die Regelung der britischen Einfuhren von rohen Baumwollgeweben aus Indien und Pakistan getroffen worden ist, enthält sogar einen «Wachstumskoeffizienten»: Es sollen Zollsuspendierungen auch dann möglich sein, wenn die entsprechenden Importe keine oder eine geringere Zunahme zeigen als vorgemerkt. Diese Regelung ist in Funktion des langfristigen GATT-Abkommens über Baumwolltextilien zu sehen, das

am 1. Oktober 1962 in Kraft getreten ist und den Ländern, die bisher eine restriktive Einfuhrpolitik befolgten, eine schrittweise Liberalisierung (allerdings unter Einräumung von Schutzklauseln) auferlegt.

Noch nicht entschieden wurde in den Beitrittsverhandlungen Großbritanniens mit der EWG die Gestaltung der Beziehungen zu dem südostasiatischen Commonwealth-Raum. Man hat dieses Problem insbesondere deshalb zurückgestellt, weil man die Klärung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse der Länder, die zur erweiterten malayischen Föderation «Malaysia» zusammengeschlossen werden sollen (Malaya, Singapore, Brunei, Nordborneo und Sarawak) abwarten will. Man hält jedoch auch für dieses Gebiet am ehesten das für Indien, Pakistan und Ceylon vorgesehene Modell bereit.

Unter dem Aspekt des Ausschlusses der asiatischen Commonwealth-Länder von einer zollpolitischen Präferenzierung durch die erweiterte Wirtschaftsgemeinschaft gewinnt ein Gegenstand der Englandverhandlungen der EWG Bedeutung, den man gewöhnlich unter dem Stichwort «Nullzölle» zusammenfaßt. Großbritannien hat die Forderung gestellt, es sei für eine Anzahl von Rohstoffen und Halbfabrikaten (teilweise auch für verarbeitete Agrar- und Fischereiprodukte) im gemeinsamen EWG-Zolltarif jede Zollbelastung zu beseitigen. Dadurch sollen die vom Präferenzraum ausgeschlossenen Commonwealth-Länder — und auch alle sonstigen Länder, sofern sie auf die Meistbegünstigung unter dem GATT Anspruch haben — von der Zolldiskriminierung befreit werden. Für die Länder des indischen Subkontinents ist diese Forderung vor allem im Zusammenhang mit einigen Tropenprodukten von Interesse; aber auch einige sehr gewichtige kanadische Interessen stehen auf der «Nullzoll-Liste» (Aluminium, Blei, Zink, Zellulose, Zeitungspapier). Ferner betreffen die Zollbefreiungswünsche im Nahrungsmittelbereich, die Waren wie Obstkonserven, Fischkonserven, getrocknetes Obst und Gemüse, Konfitüren usw. umfassen und im Verhandlungsverlauf teilweise bereits in «Niedrigzollwünsche» umgewandelt worden sind, vor allem die «weißen» Commonwealth-Länder Australien, Neuseeland und Kanada. Von besonderer Bedeutung für die vorderindischen Länder ist dagegen der «Nullzoll»-Beschluß, der in den Englandverhandlungen bereits für Tee gefaßt worden ist, was von den Briten als eine fundamentale Konzession der Sechs zugunsten Ceylons und Indiens empfunden wurde. Der gegenwärtige Zollsatz für Tee im Gemeinschaftstarif beträgt 18% ad valorem.

Die Beziehungen zu Lateinamerika

Das «Nullzoll»-Problem führt zurück zu den Auseinandersetzungen, die innerhalb der Sechs schon vor der Aufnahme der Englandverhandlungen über die zollpolitischen Beziehungen zu den assoziierten Überseeländern zu be-

obachten waren. Die Gegner des Freihandelszonenprinzips im Rahmen der überseeischen Assoziation können offenbar um so eher auf ihren Standpunkt verzichten, je geringer die Zollbelastung — in unserem Fall namentlich der tropischen Produkte — und damit das praktische Gewicht der Diskriminierung der Außenstehenden ist. Niedrige Zölle gehören selbstverständlich auch zu den elementaren Forderungen der lateinamerikanischen Länder gegenüber der EWG. Darin erschöpft sich das «Problem Lateinamerika» aber nicht.

Parallel zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Organisation der Amerikanischen Staaten und EWG-Stellen, die im Lauf dieses Jahres zu beobachten war, arbeitete die EWG-Kommission eine Anzahl Anregungen aus, die sie diesen Sommer dem Ministerrat vorlegte. Darin wurde erklärt, daß die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes das Niveau des Handelsaustausches mit Lateinamerika nicht absolut zu beeinträchtigen brauche, doch wurde beigefügt, dieser Güteraustausch, insbesondere der lateinamerikanische Export, müsse expansiv sein, wenn den lateinamerikanischen Ländern ein befriedigendes Wirtschaftswachstum ermöglicht werden solle. Die Bedeutung, die man in Brüssel der Organisation des Welthandels mit Stapelwaren beimißt (internationale Warenabkommen, GATT-Vereinbarungen usw.), wird durch das lateinamerikanische Problem noch erhöht, und zwar für alle drei Ländergruppen, die man hier unterscheidet: die Produzenten von Agrargütern der gemäßigten Zone, namentlich von Getreide und Fleisch (Argentinien und Uruguay), die auf die Erzeugung von Kaffee hoher Qualität konzentrierten Volkswirtschaften (Zentralamerika, Brasilien) und die Lieferanten von Mineral- und Textilrohstoffen (pazifische Küste).

Lateinamerika sollte ferner nach den Anregungen der EWG-Kommission in seinen Bestrebungen unterstützt werden, vermehrt Halbfabrikate (etwa der Stahlindustrie, der Baumaterialindustrie, der Nahrungsmittelindustrie) zu exportieren. Hier wäre, da im EWG-Zolltarif solche Erzeugnisse meistens höher belastet sind als Rohstoffe, eine gezielte Zoll-Liberalisierung zu erwägen. In einem weiteren Rahmen sind die Vorstellungen möglicher «Kommerzialisierungshilfen» zu sehen. Darunter brauchten nicht nur Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Absatzorganisation und der Werbung verstanden zu werden, sondern vielleicht auch Hilfeleistungen auf dem Gebiet des kommerziellen Kredits.

Schließlich wird an eine Wiederermutigung der privaten Kapitalinvestitionen Lateinamerikas gedacht, wobei namentlich nach Mitteln und Wegen der Investitionsrisikoversicherung zu suchen wäre. Eine engere Zusammenarbeit mit der Interamerikanischen Bank und der Mittelamerikanischen Entwicklungsbank scheint der EWG-Kommission eine naheliegende Forderung zu sein. Technische Hilfe im Bereich der Berufsbildung und der Entwicklungsplanung könnte ihrerseits zur Ebnung des Bodens für Investitionen privaten Kapitals beitragen.

Probleme der Finanzhilfe

In ihren Verhandlungen mit den afrikanischen Assoziierten ist die EWG auch auf mancherlei schwierige Probleme der Finanzhilfe gestoßen. Finanzielle Leistungen aus den Haushalten der Mitgliedstaaten, die über einen gemeinsamen EWG-Fonds, den «Europäischen Entwicklungsfonds», geleitet werden, gab es von Anfang an. Für die ersten fünf Jahre des Bestehens der Gemeinschaft wurde der Fonds mit 581 Millionen Dollar ausgestattet. In der Anfangsphase der Verhandlungen über das neue Assoziationsabkommen legten die assoziierten Partner für die zweite Fünfjahresperiode eine globale Finanzhilfeforderung von rund 1,7 Milliarden Dollar vor, während die Sechs zunächst nur sagten, der Betrag werde nicht weniger hoch sein als die 581 Millionen der ersten Periode. Der Betrag, auf den man sich schließlich einigen wird, liegt nach dem bisherigen Verhandlungsverlauf zwischen 780 und 810 Millionen.

Das Feilschen um die Gesamtsumme hat besondere Gründe. Die zurückhaltenden Mitgliedländer, wie Holland, sahen auch das Finanzhilfeproblem unter dem Aspekt der Konzentration auf die assoziierten, hauptsächlich der französischen Communauté angehörenden Länder und damit unter dem Aspekt der Präferenzierung. Von einer anderen Seite her war aber die EWG gerade unter dem Präferenzaspekt gezwungen, die Ausstattung des Entwicklungsfonds zu erhöhen, nachdem die Zollpräferenzen für eine Anzahl von Tropenprodukten gekürzt worden waren. Denn schon in der ersten europäisch-afrikanischen Ministerkonferenz vom Dezember 1961 war im Schlußdokument verbindlich festgehalten worden, daß die neue Konvention den Assoziierten mindestens gleich große Gesamtvorteile gewähren würde wie das alte Abkommen.

Von entwicklungspolitischem Interesse sind ferner einige Fragen der Verwendung der Finanzhilfe. Der erste Entwicklungsfonds sah nur verlorene Zuschüsse vor, hauptsächlich für wirtschaftliche und soziale Infrastrukturvorhaben. Diese Beschränkung empfand man seit längerer Zeit als störend. Man war überzeugt, daß Kredithilfen gewisse entwicklungspolitische Zwecke besser und in reicherem Maße erfüllen könnten als bloße Subventionen. Es gab Vorschläge, vor allem solche italienischen Ursprungs, die die Schaffung einer «europäischen IDA», also eines Instituts anregten, das nach ähnlichen Bedingungen wie die «International Development Association» (Tochtergesellschaft der Weltbank in Washington) «soft loans» gewähren sollte. Man hielt im folgenden auch an der Idee von «soft loans» fest, will sie aber nicht völlig zinsfrei (wie die IDA, die nur eine «service charge» erhebt), sondern zu reduzierten Zinssätzen gewähren. Lange Laufzeiten (mehrere Jahrzehnte) und lange Karenzfristen vor dem Beginn der Tilgungen sollen weitere Hauptmerkmale dieser Darlehen sein, die von einer zu schaffenden Spezialabteilung der

Europäischen Investitionsbank verwaltet werden sollen. Ob und in welchem Umfang allenfalls die Rückzahlung von Darlehen, die in konvertibler Währung gegeben worden sind, in lokaler Währung gestattet werden soll, ist noch nicht entschieden.

Die Kredithilfe («soft loans», ferner zinsverbilligte oder auch normale sonstige Kredite) soll nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen für die nächsten fünf Jahre 100 Millionen Dollar betragen. Das ist weniger, als viele erwartet oder erhofft hatten. Aber als man die entwicklungspolitischen Bedingungen in den einzelnen assoziierten Ländern untersuchte, stellte man fest, daß manchenorts die Voraussetzungen für rückzahlbare Finanzhilfen überhaupt fehlen, das heißt die wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen noch so sehr ausbaubedürftig sind, daß an andere Operationen einstweilen nicht zu denken ist.

Symptome einer währungspolitischen Problematik

Auffallend ist ein weiterer Aspekt der Verwendung der Finanzhilfe, der mit der Währungseinheit der überseeischen Franc-Zone (Zone des «Franc CFA», des ehemaligen französischen Kolonialfrankens) im Zusammenhang steht. Es ist grundsätzlich beschlossen worden, von der künftigen Finanzhilfe, von der der größere Teil für Investitionsvorhaben reserviert werden soll, rund 200 Millionen Dollar für «Produktions- und Diversifizierungshilfen» abzuzweigen. Diese Mittel sollen der Förderung der Kommerzialisierung afrikanischer Waren auf dem Weltmarkt zu wettbewerbsfähigen Preisen dienen. Sowohl die Produktions- wie die Absatzmethoden sollen rationalisiert werden, und es sollen die Monokulturen, die noch in manchem Land für die Wirtschaftsstruktur charakteristisch sind, durch eine Verbreiterung der Produktionsbasis («Diversifizierung») abgelöst werden.

Nun stritt man sich lange darüber, wie viele Mittel für «Produktions- und Kommerzialisierungsbeihilfen» und wie viele für «Diversifizierungsbeihilfen» reserviert werden sollten. Innerhalb der Sechs wollte Frankreich das Schwergewicht auf die erste Verwendungsart legen, während Deutschland und die Niederlande eine Konzentration auf «Diversifizierungsmaßnahmen» entwicklungspolitisch — im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe — als das einzig Richtige betrachteten. Es war nämlich klar geworden, daß unter dem ersten Verwendungszweck praktisch Preissubventionen zu verstehen waren: man stand vor dem notorischen Problem der Überpreise, die Frankreich bisher seinen Communauté-Angehörigen garantierte, die aber mit der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes schon aus integrationstechnischen Gründen nicht mehr zu halten sind — es sei denn, man dehne das französische Garantiesystem auf die ganze EWG aus. Bezüglich der Aufteilung des fraglichen Anteils der

Finanzhilfe fand man schließlich einen Kompromiß, der bei den Produktionsbeihilfen das Prinzip der zeitlichen Degressivität, bei den Diversifizierungsbeihilfen dasjenige der Progressivität vorsieht. Ferner wurde festgelegt, daß Kongo-Léopoldville, Ruanda, Urundi und Somalia nur an den «Diversifizierungsbeihilfen» partizipieren, aber mit einem zum voraus fixierten Betrag. Auch ein Teil der Länder der französischen Communauté wird wahrscheinlich mit Beginn der Laufzeit der neuen Assoziationskonvention auf Produktionssubventionen verzichten; der Betrag der «Produktionsbeihilfen» bliebe damit für einen Teil der Mitgliedländer der französischen Communauté reserviert.

Waren solche Subventionen bisher nötig und werden sie es mindestens teilweise weiterhin sein, weil der «Franc CFA» überbewertet ist? Dieses Währungsproblem ist eine äußerst heikle Angelegenheit. Es gibt innerhalb der Sechs Fachleute, die glauben, daß man auf «Produktionsbeihilfen» überhaupt verzichten könnte, wenn man den «Franc CFA» (dessen Parität zwei neuen französischen Francs entspricht) auf einen realistischen Kurs abwerten würde. Aber mit solchen Vorstellungen trifft man die politischen Empfindlichkeiten der jungen unabhängigen Länder. Dazu kommt, daß einige Länder der Franc-Zone durchaus ausgeglichene Ertragsbilanzen haben, andere dagegen in der Tendenz chronisch defizitäre Bilanzen. «Realistische» Wechselkurskorrekturen müßten demnach offenbar die Einheit der Franc-Zone (die sich auf drei Emissionsinstitute — je eines für Westafrika, Zentralafrika und Madagaskar — und auf eine zentrale Überwachung in Paris stützt) zerstören. Eine währungspolitische «Balkanisierung» könnte aber zu währungspolitischer Disziplinlosigkeit, zur inflationären Finanzierung von Staatshaushalten, zu multiplen Wechselkursen und dergleichen Dingen mehr führen, wie sie von wenig nachahmenswerten lateinamerikanischen Beispielen bekannt sind. Solange diese Währungszone dagegen relativ straff organisiert ist und die französische Regierung über ihre Budget- und Währungsausgleichssubventionen eine gewisse Kontrolle über das Finanzwesen der Communauté-Länder ausübt, ist vielleicht für eine gewisse Währungsstabilität mehr Gewähr geboten als bei der Herstellung zahlungsbilanzkonformerer Paritäten.

Wie dem auch sei, so ist aus politischen Gründen kaum zu erwarten, daß dieses heiße Eisen in nächster Zeit ernsthaft angefaßt werden wird.

Kaffeesteuer und Finanzautonomie

Nach der zweiten europäisch-afrikanischen Ministerkonferenz im April 1962 wurde eine Resolution verabschiedet, in der Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs tropischer Produkte als Gegenstand der künftigen Wirtschaftszusammenarbeit bezeichnet wurden. Darunter kann man vieles subsumieren. Wie die Verhandlungen gezeigt haben, gehen die Möglichkeiten bis zur

Schaffung einfacher Nahrungsmittelindustrien in den assoziierten Ländern selbst, wo also teilweise ebenfalls eine Verbrauchssteigerung angestrebt werden könnte. Im wesentlichen geht es aber um den Markt des großen europäischen Assoziationspartners.

In dieser Beziehung ist es zu einer Gewohnheit geworden, die hohe deutsche Kaffeesteuer als «Modellfall» einer entwicklungspolitisch verfehlten Verbrauchserschwerung zu betrachten. Der deutsche Fiskus nimmt, so heißt das Schlagwort, pro Kilogramm Kaffee mehr Geld ein als der afrikanische Pflanzer. In Italien ist übrigens die Kaffeesteuer nicht viel niedriger. In der Kritik sind sich die afrikanischen und die lateinamerikanischen Produzentenländer einig. Auch bei der EWG-Kommission würde man eine Senkung (oder sogar Beseitigung) der Verbrauchsbesteuerung sehr begrüßen, um so mehr, als dadurch ein spektakulärer, leicht verständlicher und glaubhafter Beweis der Bereitschaft erbracht werden könnte, den Entwicklungsländern entgegenzukommen.

Indessen scheinen die Bedürfnisse der interessierten Staatshaushalte einer radikalen Aktion in dieser Richtung entgegenzustehen, und die Gemeinschaft als solche kann mit ihren Organen nicht im Sinne verbindlicher Entscheidungen tätig werden. Denn der Vertrag von Rom bietet keine feste Handhabe für so bedeutende Eingriffe in die Finanzautonomie der Mitgliedstaaten. Auf lange Sicht könnte sich freilich auch diese Situation vielleicht verändern, wenn nämlich die EWG im Endstadium ihres Vertragswerkes direkte Einnahmen (Zölle, landwirtschaftliche Einfuhrabgaben usw.) haben und möglicherweise auch durch vermehrte finanzielle Eingriffsmöglichkeiten eine gewisse Finanzhoheit erlangen wird.

Neue Ideen zur technischen Hilfe

Außerhalb der Erneuerung des Entwicklungsfonds und der Einschaltung der Europäischen Investitionsbank in die Kredithilfe sind besondere Aufwendungen aus dem Budget der EWG-Kommission vorgesehen, die der Finanzierung von Volontariaten afrikanischer «stagiaires» in der Gemeinschaft — auch bei deren Institutionen — gewidmet werden sollen. Dies ist ein Teilaspekt der technischen Hilfe, wie sie schon jetzt besteht, wie sie aber im neuen Abkommen Gegenstand besonderer Regelungen bilden soll.

Neue Ideen über die technische Hilfe sind mit dem Vorschlag aufgetaucht, ein «Entwicklungsinstitut» zu schaffen, das sowohl Forschungsarbeit betreiben und allgemeine fachliche Bildung vermitteln als auch selbst Entwicklungspläne für die interessierten Länder aufstellen, zu ihrer Erarbeitung beitragen oder schließlich Einzelstudien über regionale und lokale Entwicklungsprojekte machen würde. Die Exekutivorgane der EWG und der Euratom haben zu Beginn dieses Jahres den Regierungen ein Memorandum unterbreitet, in welchem die

mögliche Organisation eines solchen Entwicklungsinstituts auseinandergesetzt wurde. Nach diesem Gedankenmodell wäre innerhalb der Gemeinschaft ein Hauptinstitut zu schaffen, das die Hauptlast der Forschungs- und Ausbildungsarbeit tragen würde. Um dieses Zentrum herum könnte sich ein Netz «korrespondierender Institute» und «korrespondierender Außenstellen» gruppieren, die sowohl in Europa als auch in Afrika einzurichten wären.

Aber das Projekt eines Entwicklungsinstitutes ist in den Verhandlungen der letzten Monate völlig in den Hintergrund getreten. Einige der EWG-Mitgliedstaaten stehen ihm skeptisch gegenüber und erklären, man würde dadurch Doppelspurigkeiten schaffen, da schon eine genügend große Zahl solcher und ähnlicher Einrichtungen bestünden. Nach der Meinung der EWG-Kommission könnte ein gemeinschaftliches Institut immerhin Lücken ausfüllen, namentlich in der detaillierten Industrialisierungsplanung, in der Koordinierung der technischen Entwicklungshilfe und in der Ausbildung von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer.

Werden deren Regierungen das Thema in den Verhandlungen wieder aufgreifen? Möglicherweise. Aber auch dann wären heikle Probleme kaum zu umgehen: Nicht wenige der Assoziierten neigen dem Wunsch zu, das Institut in Afrika und nicht in Europa errichten zu lassen. Das hätte zweifellos praktische Nachteile, und außerdem wären Streitigkeiten zwischen den einzelnen Assoziierten über den Sitz des Instituts zu befürchten. Man gewinnt daher den Eindruck, daß eine möglichst große Dezentralisierung der technischen Hilfe vielleicht nicht von einem Produktivitätsgesichtspunkt aus, wohl aber in politischer Hinsicht eine weise Richtlinie der Entwicklungspolitik wäre.

Privates Eigentum für alle

GUSTAV EGLI

Das Wesen des Eigentums

Haben wir schon einmal darüber nachgedacht, was Eigentum heißt?

«Eigentum» bezeichnet das Wesen einer Sache, die uns ganz zu eigen gehört — nur uns allein. Grundsätzlich kann uns kein anderer, auch nicht der Staat, unsere Besitzerrechte und -freuden strittig machen. Der Begriff «Eigen-